



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Per E-Mail
Regierungen

nachrichtlich
Staatliche Feuerwehrschnule Geretsried
Sudetenstraße 81
82538 Geretsried

Staatliche Feuerwehrschnule Regensburg
Michael-Bauer-Straße 30
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschnule Würzburg
Weißenburgstraße 60
97082 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D2-2241-5-125	Bearbeiter Herr Baumgartner	München 20.03.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-2651 / -12651	Zimmer OPL1-358	E-Mail Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

**FwZR;
Abweichungen von Normvorgaben bei Feuerwehrfahrzeugen – allgemeine
Genehmigungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem IMS haben wir alle zurzeit gültigen Abweichungen von Normvorgaben bei Feuerwehrfahrzeugen zusammengefasst. Somit werden die IMS vom 10. Mai 2012, 27. Mai 2014, 01. Dezember 2014, 06. August 2015, 28. Oktober 2019 und 21. Dezember 2020 durch dieses IMS ersetzt und verlieren damit ihre Gültigkeit. Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

1. Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF nach DIN 14530-16 dürfen gemäß DIN SPEC 14502-1 über eine maximale Fahrzeugmasse von 4.750 kg (Massen-

klasse L1) verfügen. Zur Standardbeladung (Pflichtbeladung) dieser kleinsten genormten Löschfahrzeuge gehört u. a. eine Atemschutzausstattung (vier Atemschutzgeräte mit Vollmasken und ein Atemschutzüberwachungssystem mit Zubehör).

Für die staatliche Förderung von Tragkraftspritzenfahrzeugen TSF nach DIN 14530-16 werden abweichend von DIN SPEC 14502-1 folgende maximal zulässige Gesamtmassen neu festgelegt:

- Für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF mit Allradantrieb und ohne Atemschutzausstattung eine maximal zulässige Gesamtmasse von 4.750 kg;
- für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF mit Allradantrieb und mit Atemschutzausstattung eine maximal zulässige Gesamtmasse von 5.000 kg

Bei TSF ohne Atemschutz und ohne Allradantrieb, d. h. bei TSF mit Straßenantrieb, bleibt die maximal zulässige Gesamtmasse bei 4.500 kg.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass eine über die Standardbeladung hinausgehende zusätzliche Wunschbeladung bei einem Löschfahrzeug nur im Rahmen der vorhandenen Raum- und Massenreserve berücksichtigt werden kann.

1. **Löschwasserbehälter bei (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeugen**

Die in den jeweiligen Löschfahrzeugnormen genannten nutzbaren Wassermengen für die Löschwasserbehälter sind Mindestanforderungen.

Fahrzeugtyp	Löschwasserbehälter mit einer nutzbaren Wassermenge
Löschgruppenfahrzeug LF 10	mind. 1.200 l
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	mind. 1.000 l
Löschgruppenfahrzeug LF 20	mind. 2.000 l
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	mind. 1.600 l
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	mind. 1.000 l

Wir weisen darauf hin, dass die (Hinter-)Achslasten dieser Feuerwehrfahrzeuge auf maximal 10.000 kg zu begrenzen sind und daher keinesfalls überschritten werden dürfen.

2. Gerätewagen Logistik GW-L1

Für Gerätewagen GW-L1 beträgt die Höchstgrenze der Fahrzeugmasse 9.000 kg (Massenklasse M1); dies gilt für die Varianten mit Trupp- und Staffelkabinen.

3. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS

a) Fahrzeughöhe und Achslast

Nach der in Bayern eingeführten bauaufsichtlichen Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ (Feuerwehrlflächen auf Grundstücken) müssen Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10.000 kg und einem zulässigen Gesamtmasse bis zu 16.000 kg befahren werden können. Die lichte Höhe von Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen. Da die staatlich geförderten LF 20 KatS auch auf Feuerwehrzu- oder-durchfahrten zum Einsatz kommen können, ist abweichend von DIN 14530-8 die Fahrzeughöhe auf max. 3,30 m zu begrenzen.

b) Mindestanforderungen

Abweichend von Nr. 5.1 DIN 14530-8 wird analog zu anderen Löschfahrzeugnormen geregelt, dass Art und Umfang der technischen Einrichtung und der Beladung Mindestanforderungen sind. Werden Alternativsysteme verwendet, so müssen diese Geräte und Einrichtungen mindestens den vorgesehenen technischen Einsatzwert, die Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit erreichen.

c) Heckseitige Schlauchverlegevorrichtung

Nach Nr. 5.7.1 DIN 14530-8 muss mindestens die Hälfte der in Tabelle 1 mitgeführten B-Druckschläuche so gelagert werden, dass sie bei langsamer Fahrt heckseitig aus dem Fahrzeug heraus verlegt werden können. Dabei muss ein händisches Be- und Entladen ohne Hilfsmittel möglich sein. Eine Unterbringung der B-Druckschläuche in einem Dachkasten erfüllt also die genannte Anforderung nicht.

d) Ausstattung eines LF 20 KatS

Für die staatlich geförderten LF 20 KatS wird abweichend von DIN 14530-8 Folgendes teilweise neuregelt:

- Alternativ zur Singlebereifung darf an der Hinterachse auch eine Zwillingsbereifung verwendet werden (Nr. 5.2.2 DIN 14530-8).
- Es ist eine Rettungsausrüstung für den Sicherungstrupp vorzusehen.
- Eine zweite Wärmebildkamera¹ für den Feuerwehreinsatz (Innenangriff) ist zu verlasten. Die Wärmebildkamera muss robust und hitzebeständig, bedienbar mit Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sowie in Schutzart IP 67 nach DIN EN 60529 (VDE 0470-1) ausgeführt sein.

Auf nachfolgende Ausstattung kann nur verzichtet werden, wenn das LF 20 KatS das einzige Löschfahrzeug einer Feuerwehr ist und damit ausschließlich für Feuerwehreinsätze vorgesehen ist. Es kann damit nicht Bestandteil eines Hilfeleistungskontingents sein. Im Detail handelt es sich um folgende Einbauten und Ausrüstungsgegenstände:

- Auf das Reserverad mit Halterung kann verzichtet werden (Nr. 5.2.15 DIN 14530-8).
- Der Leerraum im Aufbau für die Unterbringung des Gepäcks der Besatzung (Nr. 5.7.2) kann entfallen.
- Auf die Flaggenhalterung an der vorderen linken Stoßstangenecke (Nr. 5.7.3) sowie auf den Fahmensatz (Nr. 9.16 Beladeliste) kann verzichtet werden.
- Die mitzuführenden Kraftstoffkanister 20 l für Diesel dürfen auf ein Stück reduziert werden (Nr. 9.7 Beladeliste).
- Außerdem kann auf das konfektioniertes Kabel VG 96927 T 012 A002 (Nr.9.11 Beladeliste), den Reifenfüllschlauch (Nr. 9.13 Beladeliste), das Reifendruck-Messgerät (Nr. 9.14 Beladeliste), die Verbindungsleitung Druckluftbremse (Nr. 9.15 Beladeliste) und auf die Sandbleche Aluminium (Nr. 9.18 Beladeliste) verzichtet werden.

4. Ausstattung von Feuerwehrfahrzeugen mit einer maschinellen Zugeinrichtung

Der Rüstwagen RW nach DIN 14555-3 ist das einzige genormte Feuerwehrfahrzeug mit einer maschinellen Zugeinrichtung nach DIN 14584 als Stan-

¹ Zweite Wärmebildkamera (WBK) darf entfallen, wenn für den Sicherungstrupp von einem anderen Fahrzeug eine WBK zur Verfügung steht.

ardausstattung. Aus einsatztaktischer Sicht kann ggfs. auch ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 bzw. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 optional mit einer maschinellen Zugeinrichtung ausgestattet werden. Dazu ist dann ein Beladungssatz nach DIN 14800-18 Beiblatt 9 zu verlasten.

Dagegen handelt es sich bei einem Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit und ohne Zusatzmodul „Wasserversorgung“ sowie bei einem Versorgungs-Lkw um Einsatzfahrzeuge für logistische Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Ausstattung dieser Fahrzeuge mit einer maschinellen Zugeinrichtung einsatztaktisch weder erforderlich noch zweckmäßig. Fahrzeuge mit einer maschinellen Zugeinrichtung müssen über eine große tatsächliche Fahrzeugmasse verfügen. Schon aufgrund der geringfügigen Standardbeladung kann die Anforderung an eine hohe tatsächliche Fahrzeugmasse bei GW-L2 und Versorgungs-Lkw nicht erfüllt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. (FH) Ott
Ministerialrat